

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 61 (1910)

Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem entsprechend dimensionierten Gewölbe aufruht, welches den Druck auf die außerhalb des Fallbereiches des Wassers gelegenen, tief fundierten Widerlager überträgt. Dem Nachteil eines größeren Materialauflusses für die seitliche Einbildung und für die Fundierung steht der Vorteil gegenüber, daß das ganze Querwerk gegen seitlichen Druck widerstandsfähiger ist, ein Umstand, der bei hohen und steilen, von Sickerwässern unterwühlten Bruchlehnen voller Beachtung wert ist. Weitere Vorteile wären die völlige Unabhängigkeit von der Beschaffenheit des Baugrundes für das Gewölbe, geringer Materialauflauf für letzteres, da dessen Scheitel im angenommenen Verlandungsgefälle liegen kann, Wasserableitung während des Baues durch das Gewölbe und Wirkung desselben als Dohle auch nach vollzogener Verlandung.

Hingegen ist bestes Mauerwerk Voraussetzung, da eine möglichst geringe Belastung des Gewölbes unter Aufrechthaltung gleicher Sicherheit nur durch qualitative Besserung des Mauerwerkes erreichbar ist. Wichtig ist auch die Rücksicht, die Abflusssektion nicht wesentlich breiter zu gestalten als die Spannweite des Gewölbes, worin ein Mangel des Systems zu erblicken ist, da der aus manchen Gründen zu befürwortenden Verbreiterung der Abflusssektion das Bestreben entgegenwirkt, das Gewölbe nicht zu breit zu machen.

Von einer allgemeinen Anwendbarkeit dieses Systems kann auch nicht die Rede sein; denn vor allem bilden die Spannweite und der Pfeil des Bogens die Grenze des technisch Zweckmäßigen und Möglichen; für wichtige Staumperren wird ferner das Vorhandensein felsiger Widerlager meist unerlässlich sein, eine Bedingung, die übrigens in der Natur nicht gar so selten gegeben ist.

Obwohl einzelne Talsperren auf Gewölbe schon hin und wieder zur Ausführung gelangen, ist bis jetzt ein System solcher Gewölbesperren zur Abstaffelung von Erosionsrinnen noch nicht angewendet worden; gerade in derartigen Fällen kämen die Vorteile dieser Bauweise zur Geltung, da die vielen gepflasterten Sturzbetten die Staffelung teuer und nicht unbedenklich machen.



Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 14. Dezember 1909 in Zürich.

1. Es werden folgende Herren als Mitglieder in den Schweiz. Forstverein aufgenommen:

Karl Ebnet, Forstwirt, St. Gallen;

Prof. Dr. Flahault, Direktor des botanischen Institutes der Universität zu Montpellier, Frankreich;

Ubaldo Schu, Mariastein, A. Solothurn.

2. Den Ehrenmitgliedern sollen in Zukunft beide Ausgaben des Vereinsorgans gratis zugestellt werden.

3. Zur Verfolgung des Zusatzantrages Gluž zu den Thesen Müller (vom Verein an letzter Jahresversammlung angenommen) lautend:

„Das Ständige Komitee des Schweiz. Forstvereins wird dafür besorgt sein, daß jeweilen vor Beginn der Holzhandelskampagne die schweiz. Forstbeamten von fachmännischer Seite über die Lage des Holzmarktes im allgemeinen und des schweiz. Holzmarktes im besondern genau orientiert werden, sei es durch Vermittlung des eidg. Oberforstinspektors, sei es durch unser Vereinsorgan“, werden die nötigen Schritte eingeleitet.

4. Das vom Schweiz. Holzindustrieverein schriftlich gestellte Ansuchen, der Schweiz. Forstverein möchte endlich der Messung des Nutzholzes ohne Rinde in der ganzen Schweiz zum Durchbruch verhelfen, wird, wegen Inkompétenz unseres Vereins in dieser Sache, abschlägig beschieden.

5. An das tit. eidg. Departement des Innern wird das Gesuch gerichtet, es möchte bei Neuauftstellung der Vorschriften für die praktische Staatsprüfung eine Ausdehnung der Praxiszeit auf $1\frac{1}{2}$ Jahre mit entsprechender Entschädigung der Kandidaten im 2. Jahre in Aussicht genommen werden.

6. Das Protokoll über die Jahresversammlung in Frauenfeld wird in einigen untergeordneten Punkten bereinigt und genehmigt.



Ausschreibung einer forstlichen Preisfrage.

Unter Hinweis auf das Regulativ betreffend die Aufstellung und Prämierung forstlicher Preisfragen vom 31. Juli 1906 (s. Jahrgang 1906, Seite 286 d. Ztsch.) wird hiemit die Lösung folgender Preisfrage zur freien Bewerbung unter den Vereinsmitgliedern ausgeschrieben:

„Mit was für Folgeerscheinungen hat der Grosswaldbesitzer zu rechnen, wenn er in Zukunft die Hauptnutzung anstatt in grössern Schlägen in vielen kleinen Hiebsportionen (Absäumungen, Femeischläge, Plenterung usw.) bezieht?“

Die Bewerber haben ihre Arbeiten, deren Umfang $2\frac{1}{2}$ Druckbogen nicht übersteigen soll, bis spätestens zum 1. Mai 1911 an den Präsidenten des Ständigen Komitees gelangen zu lassen.

Zur Prämierung preiswürdiger Lösungen wird dem Preisgericht ein Betrag von Fr. 1200 zur Verfügung gestellt.

